# 14003/AB vom 08.05.2023 zu 14487/J (XXVII. GP)

# Bundesministerium

Inneres

Mag. Gerhard Karner Bundesminister

Herrn Präsidenten des Nationalrates Mag. Wolfgang Sobotka Parlament 1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.191.079

Wien, am 8. Mai 2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 8. März 2023 unter der Nr. **14487/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Schengen-Veto und österreichische Säumnisse" gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

# Zu den Fragen 1, 2 und 9 bis 14:

- Schengen-Veto: Welches System wurde seitens Ihres Ministeriums im Rahmen der Entscheidung bezüglich des Schengen-Vetos aufgrund welcher Sach- und Datenlage als dysfunktional befunden das europäische Asylsystem oder das Schengensystem? Inwiefern durch welche wann stattfindende Analyse?
  - a. Mit welchem wann durch wen erarbeiteten Ergebnis?
- Wurden seitens Ihres Ministeriums andere Kriterien herangezogen als "illegale Migration", wohl gemeint irreguläre Migration, um die Entscheidung zum Schengen-Veto zu treffen?
  - a. Wenn ja, welche wann?
  - b. Wenn ja, mit welcher Begründung jeweils?
  - c. Wenn ja, inwiefern durch welche wann stattfindende Analyse?
  - d. Wenn ja, mit welchem wann durch wen erarbeiteten Ergebnis?

- Wann haben Sie bzw. Vertreter: innen Ihres Ministerium im Jahr 2022 in bi- und multilateralen Treffen gegenüber Vertreter: innen Rumänien verkündet, dass der Beitritt Rumäniens zum Schengenraum unterstützt werden würde? Bitte um chronologische Auflistung der Treffen und der Teilnehmer: innen auf österreichischer und rumänischer Seite.
- Wann haben Sie bzw. Vertreter: innen Ihres Ministerium im Jahr 2022 in bi- und multilateralen Treffen gegenüber Vertreter: innen Rumänien Bedenken bezüglich des Schengen-Beitritts Rumäniens geäußert? Bitte um chronologische Auflistung der Treffen und der Teilnehmer: innen auf österreichischer und rumänischer Seite.
  - a. Welche Bedenken wurden bei welchem dieser Treffen jeweils durch wen geäußert?
  - b. Welche entsprechenden Ziele wurden an die rumänische Seite formuliert?
- Warum gab es seitens Ihres Ministeriums vor der Veto-Entscheidung keine Vorwarnung an Vertreterinnen Rumäniens?
- Welche weiteren bi- und multilateralen Treffen gab es im Jahr 2022 mit Vertreter: innen Rumäniens, in denen keine Bedenken bezüglich des Schengen-Beitritts Rumäniens geäußert wurden und damit unterlassen wurde, diese den Vertreterinnen Rumäniens bekannt zu machen? Bitte um chronologische Auflistung der Treffen und der Teilnehmer: innen auf österreichischer und rumänischer Seite.
- Welche Bedingungen bzw. Kriterien wurden wann von Ihnen bzw. wem in Ihrem Ministerium Vertreterinnen Rumäniens dafür kommuniziert, dass das österreichische Schengen-Veto beendet wird?
- Welche Bemühungen bzw. Schritte haben Sie bzw. Ihr Ministerium gesetzt, um nach dem Veto am 8. Dezember 2022 an Rumänien heranzutreten bzw. die Gespräche bezüglich Rumäniens Schengen-Beitritts wiederherzustellen?
  - a. Wann jeweils und mit welchem Ergebnis?

Die Entwicklungen im Jahr 2022 zeigen, dass die EU-Außengrenze nur mangelhaft überwacht wird und das Schengen-System in seiner Gesamtheit derzeit klare Defizite aufweist. Der Migrationsdruck auf die Europäische Union, insbesondere entlang der Balkanroute, und die Sekundärmigration im Schengenraum haben massiv zugenommen. Ein funktionierender Außengrenzschutz sowie die Einhaltung des bestehenden EU-Besitzstandes sind jedoch klare Voraussetzungen für die Erweiterung des Schengenraums.

Österreich setzt den asylrechtlichen Besitzstand der Union vollständig um; das heißt, dass Asylwerberinnen und -werber vollständig im Eurodac-System registriert werden und Österreich somit aktiv zu einem Funktionieren des Dublin-Systems beiträgt.

Klar belegt wird dies durch folgende Daten: Von etwa 110.000 aufgegriffenen Personen wurden im Jahr 2022 über 75 % erstmalig in Österreich registriert. Das bedeutet, dass es beim überwältigenden Anteil der in Österreich aufgegriffenen Personen keine Daten über vorherige Registrierungen bzw. Aufenthalt in weiteren EU-Ländern gibt, obwohl Österreich ausschließlich von Schengenstaaten umgeben ist. Der weitaus größte Teil (90%) der aufgegriffenen Personen wurde an der Ostgrenze Österreichs zu Ungarn erfasst. Dies stellt nicht nur ein Migrations-, sondern auch ein Sicherheitsproblem dar. Solange dieses System und der Schutz der Außengrenzen nicht funktionieren, ist die Erweiterung des Schengen-Systems nicht zielführend. Es sind konkrete Maßnahmen zur Behebung dieser systemischen Mängel sowie zur Reduktion der illegalen Migration nach Österreich und in die Europäische Union insgesamt notwendig.

Sowohl vor als auch nach dem 8. Dezember 2022, fanden und finden nach wie vor zahlreiche bilaterale Treffen in Wien, aber auch im Zuge diverser Sitzungen, vor allem in Brüssel, sowie Telefonate statt, um diese Punkte mit Rumänien und weiteren EU-Mitgliedstaaten bzw. der Europäischen Kommission zu erörtern und auf die systemischen Defizite hinzuweisen. Zudem habe ich einen "5-Punkte-Plan" ausarbeiten lassen und beim außerordentlichen Rat der Justiz- und Innenminister am 25. November 2022 vorgestellt. Dieser beinhaltet konkrete Initiativen zur Schließung aktueller Lücken im EU-System und zur technischen und rechtlichen Verbesserung des Grenzschutzes. Einige Punkte dieses Plans wurden bereits in die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom Februar 2023 aufgenommen und wird nun an der konkreten Umsetzung gearbeitet.

Das Bundesministerium für Inneres bringt sich in diesem Sinne auf EU-Ebene stark ein, um eine Verbesserung der Gesamtsituation für die EU und dadurch auch eine Entlastung für Österreich zu erreichen.

Abschließend wird festgehalten, dass eine detaillierte Darstellung aller bilateraler Treffen zwischen Österreich und Rumänien aufgrund des unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwands nicht möglich ist.

## Zur Frage 3:

 In der Beantwortung 13065/AB führten Sie an: "Alle Statistiken des BMI basieren auf Rohdaten und sind auf der Homepage des BMI öffentlich abrufbar": Wo sind die Rohdaten seit wann abrufbar, auf denen die Schätzungen des BMI zu den Flucht- und Migrationsrouten über Rumänien und Bulgarien basieren? Bitte um genaue Angabe.

- a. Welche Rohdaten zu Flucht- und Migrationsrouten wurden wann veröffentlicht, welche dem BMI weiters vorhandenen Daten nicht und aus welchen Gründen jeweils?
- b. Können Sie alle Rohdaten aus der Integrierten Fremdenadministrations-Datenbank (IFA) aus dem Jahr 2022 übermitteln?
  - i. Wenn nein, warum nicht?

Von der Beantwortung der parlamentarischen Anfrage 13433 vom 15. Dezember 2022 (13065/AB XXVII. GP) zu Frage 3 waren die grundsätzlich auf der Homepage abrufbaren allgemeinen Statistiken umfasst. "Rohdaten" oder auch Statistiken zu den Flucht- und Migrationsbewegungen wurden und werden nicht veröffentlicht. Eine Veröffentlichung derartiger Rohdaten zu Flucht- und Migrationsbewegungen ist international rechtlich nicht vorgesehen. Zudem handelt es sich bei Rohdaten um unbereinigtes Datenmaterial, dessen Analyse ein hohes Maß an Fachwissen erfordert. Aus diesem Grund können somit auch keine "Rohdaten" übermittelt werden.

#### Zur Frage 4:

- In der Beantwortung 13065/AB führten Sie hinsichtlich der Auswertungen von Mobiltelefonen an, dass man feststellen könne, welche Flucht- und Migrationsrouten aktiv sind, jedoch keine Statistiken dazu geführt werden: Welche Daten werden hinsichtlich der Auswertungen von Mobiltelefonen erhoben bzw. auf welcher Datenund Faktenlage basieren die diesbezüglichen Aussagen?
  - a. Wie stellt Ihr Ministerium per Auswertungen von Mobiltelefonen fest, dass eine Flucht- bzw. eine Migrationsroute aktiv ist, wenn hierzu keine Daten erhoben werden?

Mit Jänner 2023 wurde mit der Auswertung von Datenträger von Asylwerbern gem. §39 a BFA-Verfahrensgesetz (BFA-VG) begonnen. Dadurch kann die Identität und/oder die Reiseroute der Asylwerberinnen und -werber teilweise festgestellt werden.

Diese Maßnahme wird als ultima ratio zur Feststellung der Reiseroute herangezogen. Die bisherigen Auswertungen bestätigen die Schlepperrouten.

Darüber hinaus darf auf die Datenträgerauswertung im Rahmen der Strafprozessordnung verwiesen werden.

# Zur Frage 5:

 Wie viele Eurodac-Treffer von Personen, die in Österreich in den Jahren 2020 bis 2022 einen Asylantrag stellten, wurden jeweils von welchen Ländern registriert? Bitte um Aufgliederung nach Jahr und Staatsangehörigkeit.

Im Jahr 2020 wurden 4.696 Eurodac-Treffer gemäß Art 9 EURODAC-VO registriert.

Mitgliedsstaat	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
Belgien	11	3	3		2	8		8	14	7	6	7	69
Bulgarien	29	16	11	1	7	16	18	36	19	82	35	27	297
Dänemark	9	6	7		1	3	3	12	12	11	15	7	86
Deutschland	74	84	69	7	25	46	68	65	88	103	79	66	774
Estland										1			1
Finnland	3		1	2	2			1		2	3		14
Frankreich	37	34	25	3	2	17	15	28	36	28	19	27	271
Griechenland	94	59	57	6	37	75	79	146	158	111	90	85	997
Island		1							1		1		3
Italien	25	20	18	1	11	13	24	18	33	25	31	24	243
Kroatien	3		1	1			1	7	1		2	9	25
Lettland							1		1				2
Liechtenstein	1								1		4		6
Litauen			2						1	1			4
Luxemburg	4				3		1		5	1	1	2	17
Malta			1					1		4		2	8
Niederlande	24	16	14	1	6	7	12	20	17	28	25	19	189
Norwegen	3	3	1				2	9	5	5	3	1	32
Polen	7	1	4		4	1	4	6	2	8		3	40
Portugal								1					1
Rumänien	120	149	83	34	19	48	35	48	37	97	85	88	843
Schweden	20	7	5	3	3	2	7	15	12	10	9	12	105
Schweiz	21	27	17	1	9	19	21	22	17	21	30	31	236
Slowakei		18	2		1	2	2	6	8	3	2	3	47
Slowenien	2	2			1	2	2	1	4	4	4	4	26
Spanien	1	5	3		2	1		2	2	2	2	1	21
Tschechische	1	10	2		1				6				20
Republik													
Ungarn	19	23	9	7	8	77	44	26	20	25	17	18	293
Vereinigtes	4	1	6			2		1	2	3	1	1	21
Königreich													
Zypern												5	5
Gesamt	512	485	341	67	144	339	339	479	502	582	464	442	4.696

Nationalität	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
Afghanistan	97	94	66	10	25	112	84	125	115	193	113	117	1.151
Syrien	48	44	61	13	36	43	40	40	78	99	70	79	651
Marokko	60	69	41	9	4	15	28	31	16	32	40	48	393
Algerien	68	63	23	15	2	20	28	19	11	50	32	43	374

Irak	36	15	7	4	13	25	32	67	22	35	39	25	320
Somalia	22	17	12	2	2	13	19	8	42	13	31	11	192
Nigeria	18	21	19	2	13	6	17	13	30	16	11	4	170
Russische	25	5	13		4	7	9	7	8	27	9	11	125
Föderation													
Tunesien	20	35	18	1	2		1	3	6	8	12	14	120
Pakistan	10	9	4	2	4	7	6	21	14	15	18	8	118
Top 10	404	372	264	58	105	248	264	334	342	488	375	360	3.614
Rest	108	113	77	9	39	91	75	145	160	94	89	82	1.082
Gesamt	512	485	341	67	144	339	339	479	502	582	464	442	4.696

Im Jahr 2021 wurden 14.729 Eurodac-Treffer gemäß Art 9 EURODAC-VO registriert.

Mitgliedsstaat	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
Belgien	12	6	8	3	4	11	17	6	10	11	17	23	128
Bulgarien	50	92	91	38	73	144	178	359	318	455	820	834	3.452
Dänemark	10	6	1	2	4	9	6	8	5	9	13	6	79
Deutschland	71	54	73	65	74	98	101	103	136	121	157	178	1.231
Estland	1			1							1		3
Finnland	3	2	1	5	1	2	6	5	4	5	4	2	40
Frankreich	23	22	15	23	28	21	44	30	56	65	81	68	476
Griechenland	146	269	212	199	367	306	520	664	591	500	627	487	4.888
Island	1			2	1				6	4	1		15
Italien	20	22	23	27	35	50	58	45	44	53	51	60	488
Kroatien	19	24	28	7	6	11	5	19	11	7	13	3	153
Lettland				2			1		1	2			6
Liechtenstein		1		1	2	1		1		2			8
Litauen			1				1			1	2		5
Luxemburg	3			1	1	2	1	1	1	2	4	3	19
Malta	2		1			1		2	2	3			11
Niederlande	19	13	16	11	17	20	24	17	35	23	47	60	302
Norwegen	9		3		3	6	4	3	3	2		3	36
Polen	3		4	2	2	3	4	4	8	8	15	6	59
Portugal						1		1	1				3
Rumänien	110	203	227	186	193	233	193	170	189	210	236	126	2.276
Schweden	15	4	6	7	5	19	8	13	14	18	15	11	135
Schweiz	32	24	18	10	21	22	28	29	31	31	28	23	297
Slowakei	6	6	5	4	27	14	10	22	11	6	2	5	118
Slowenien	9	5	17		2	5	6	5	7	8	7	5	76
Spanien	6	3	1	1	4	1	3	5	9	3	4	2	42
Tschechische	1		2		6				2	2	3	5	21
Republik													
Ungarn	12	19	20	27	19	26	14	23	42	54	39	34	329
Vereinigtes					1		1						2
Königreich													
Zypern			1	1		1		3	1	6	6	12	31
Gesamt	583	775	774	625	896	1.007	1.233	1.538	1.538	1.611	2.193	1.956	14.729

Nationalität	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
Afghanistan	147	248	310	239	240	392	379	556	510	680	1.067	994	5.762
Syrien	110	197	161	121	270	160	286	279	268	333	353	311	2.849
Marokko	58	55	69	30	70	90	82	89	84	62	55	66	810
Somalia	29	15	5	22	18	45	110	73	120	88	94	38	657
Pakistan	26	21	24	11	20	42	49	121	118	46	53	78	609
Irak	23	74	35	43	39	61	66	85	45	41	53	26	591
Algerien	27	25	28	33	41	24	43	61	73	61	42	44	502
Moldau								11	50	25	142	215	443
Türkei	26	12	17	3	17	19	25	38	10	15	32	19	233
Tunesien	12	5	18	6	17	22	20	12	35	12	20	34	213
Top 10	458	652	667	508	732	855	1.060	1.325	1.313	1.363	1.911	1.825	12.669
Rest	125	123	107	117	164	152	173	213	225	248	282	131	2.060
Gesamt	583	775	774	625	896	1.007	1.233	1.538	1.538	1.611	2.193	1.956	14.729

Im Jahr 2022 wurden 24.513 Eurodac-Treffer gemäß Art 9 EURODAC-VO registriert.

Mitgliedsstaat	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
Belgien	20	18	13	7	11	13	22	23	19	25	23	10	204
Bulgarien	623	698	736	848	934	1.089	540	561	734	1.129	1.066	647	9.605
Dänemark	10	1	10	13	6	2	5	16	9	6	9	9	96
Deutschland	139	130	115	95	77	119	118	144	126	154	137	120	1.474
Estland							1				4	1	6
Finnland	2	1	3	3	1	2	2	2	4	8	2		30
Frankreich	65	42	44	48	41	57	31	54	32	49	49	36	548
Griechenland	387	314	470	584	761	1.075	1.099	1.222	746	595	353	290	7.896
Irland			1					1				2	4
Island	1	1		3	1	3							9
Italien	47	39	38	32	74	90	72	107	166	107	118	61	951
Kroatien	2	5	17	5	5	53	18	13	25	39	84	72	338
Lettland	1	1	1				1		1			1	6
Liechtenstein	1			1	2			1		2			7
Litauen			5	2	2	1	3	7	3	4	4		31
Luxemburg	5	1	6	4	3		2	7		1	4	1	34
Malta		2	1		4					4			11
Niederlande	25	26	30	16	18	21	30	33	31	33	18	39	320
Norwegen	1	3	7	2	4	1	2	8	3	4	6	2	43
Polen	10	2	9	4	14	2	11	5	15	15	7	10	104
Portugal			1			1	1	4		1	2		10
Rumänien	82	116	75	36	114	134	233	306	233	97	49	28	1.503
Schweden	10	5	20	15	9	8	10	13	9	22	11	14	146
Schweiz	25	28	20	24	19	17	29	30	27	30	26	27	302
Slowakei	15	14	9	1	1	3	6		7	7	5	1	69
Slowenien	2	4	5	10	5	7	3	8	12	3	5	5	69
Spanien	8	2	4	9	6	10	6	7	10	13	4	6	85
Tschechische	2	3	1	4	1	1		5	3		7	4	31
Republik													
Ungarn	22	25	23	24	19	18	31	27	29	24	19	12	273

Gesamt	1.505	1.481	1.668	1.793	2.151	2.748	2.310	2.654	2.343	2.428	2.018	1.414	24.513
Zypern			4	3	19	21	34	50	99	56	6	16	308

Nationalität	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
Afghanistan	727	818	883	913	910	1.089	596	573	675	625	465	294	8.568
Syrien	251	184	206	228	196	220	302	312	385	651	576	327	3.838
Pakistan	20	44	100	187	379	584	620	695	356	226	82	39	3.332
Marokko	61	66	66	86	158	148	131	200	99	144	313	243	1.715
Somalia	60	53	67	75	174	155	119	177	121	126	98	109	1.334
Indien	21	49	28	13	48	56	168	257	218	91	24	30	1.003
Irak	60	17	48	27	23	39	24	16	28	135	82	13	512
Algerien	33	36	45	36	42	41	39	57	49	47	30	41	496
Tunesien	24	18	14	13	15	30	32	53	40	81	54	16	390
Ägypten	15	8	10	15	36	99	38	47	41	19	6	35	369
Top 10	1.272	1.293	1.467	1.593	1.981	2.461	2.069	2.387	2.012	2.145	1.730	1.147	21.557
Rest	233	188	201	200	170	287	241	267	331	283	288	267	2.956
Gesamt	1.505	1.481	1.668	1.793	2.151	2.748	2.310	2.654	2.343	2.428	2.018	1.414	24.513

Darüberhinausgehende Statistiken werden nicht geführt.

# Zu den Fragen 6 bis 8:

- Wie viele der Personen, die in Österreich in den Jahren 2020 bis 2022 ein Asylantrag stellten, gaben in ihrer Erstbefragung jeweils welches Land als erstbetretenes Land in Europa an? Bitte um Aufgliederung nach Jahr, Staatsangehörigkeit und erstbetretenen Land.
- Wie viele der Personen, die in Österreich in den Jahren 2020 bis 2022 ein Asylantrag stellten, gaben in ihrer Erstbefragung jeweils welche Länder als Teil der Migrationsroute in Europa an? Bitte um Aufgliederung nach Jahr, Staatsangehörigkeit und Land.
- Wie viele der Personen, die in Österreich in den Jahren 2020 bis 2022 ein Asylantrag stellten, gaben in ihrer Erstbefragung jeweils welches Land als letztbetretenes Land vor der Einreise nach Österreich an? Bitte um Aufgliederung nach Jahr, Staatsangehörigkeit und letztbetretenen Land.

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt.

### Zur Frage 15:

 Schengen-Evaluierung, Empfehlung Nr. 1: "in allen Rückkehrentscheidungen, die gegen irregulär aufhältige Drittstaatsangehörige ergangen sind, gemäß Artikel 3 Nummern 3 und 4 der Richtlinie 2008/115/EG die Verpflichtung zur Ausreise aus dem Hoheitsgebiet aller Staaten des Schengen-Raums, um in einen bestimmten Drittstaat zu gelangen, feststellen; Maßnahmen ergreifen, um zu gewährleisten, dass der Grundsatz der Nichtzurückweisung eingehalten wird, wenn der Bestimmungsdrittstaat in der Rückkehrentscheidung nicht angegeben wurde, da gemäß den nationalen Rechtsvorschriften oder der nationalen Rechtspraxis kein solcher festgestellt werden konnte". Wurde diese Empfehlung umgesetzt?

- a. Wenn ja, wann?
- b. Wenn ja, durch welche konkreten Maßnahmen?
- c. Wenn nein, warum nicht?
- d. Wenn nein, durch welche Maßnahmen ist eine Umsetzung der Empfehlung wann geplant?

Diese Empfehlung wurde bereits umgesetzt. Der Grundsatz der Nichtzurückweisung wird gemäß § 50 Fremdenpolizeigesetz (FPG) stets eingehalten, auch in jenen Fällen, in denen der Bestimmungsdrittstaat nicht feststellbar ist.

#### Zur Frage 16:

- Empfehlung Nr. 2: "sein nationales Recht anpassen, um Artikel 3 Nummer 3 der Richtlinie 2008/115/EG ordnungsgemäß umzusetzen. Wurde diese Empfehlung umgesetzt?
  - a. Wenn ja, wann?
  - b. Wenn ja, durch welche konkreten Maßnahmen?
  - c. Wenn nein, warum nicht?
  - d. Wenn nein, durch welche Maßnahmen ist eine Umsetzung der Empfehlung wann geplant?

Seitens des Bundesministeriums für Inneres wurde bereits ein entsprechender Änderungsentwurf des FPG in weiterer Umsetzung der Richtlinie 2008/115/EG vorgeschlagen, welcher sich in koalitionsinterner Abstimmung befindet.

#### Zur Frage 17:

Empfehlung Nr. 3: "sein nationales Recht anpassen, um sicherzustellen, dass Rechtsbehelfe gegen Rückkehrentscheidungen, bei denen die Entscheidung den Drittstaatsangehörigen tatsächlich der Gefahr einer gegen Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention oder Artikel 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verstoßenden Behandlung aussetzen würde, zumindest so lange aufschiebende Wirkung haben, bis das Gericht entschieden hat, dem Rechtsbehelf aufschiebende Wirkung zuzuerkennen oder nicht." Wurde diese Empfehlung umgesetzt?

- a. Wenn ja, wann?
- b. Wenn ja, durch welche konkreten Maßnahmen?
- c. Wenn nein, warum nicht?
- d. Wenn nein, durch welche Maßnahmen ist eine Umsetzung der Empfehlung wann geplant?

Diese Empfehlung wurde bereits entsprechend höchstgerichtlicher Judikatur in der Praxis umgesetzt. Gemäß nationaler Rechtsprechung ist das Zuwarten bis zur Rechtskraft der Gerichtsentscheidung über die aufschiebende Wirkung verpflichtend (ua. VwGH 05.03.2021, Ra 2020/21/0175).

#### Zur Frage 18:

- Empfehlung Nr. 4: "sein nationales Recht in Bezug auf die Dauer von Einreiseverboten anpassen, um diese mit den Bestimmungen der Richtlinie 2008/115/EG in Einklang zu bringen." Wurde diese Empfehlung umgesetzt?
  - a. Wenn ja, wann?
  - b. Wenn ja, durch welche konkreten Maßnahmen?
  - c. Wenn nein, warum nicht?
  - d. Wenn nein, durch welche Maßnahmen ist eine Umsetzung der Empfehlung wann geplant?

Seitens des Bundesministeriums für Inneres wurde bereits eine Einleitung entsprechender Änderungen des FPG in weiterer Umsetzung der Richtlinie 2008/115/EG veranlasst.

## Zur Frage 19:

- Empfehlung Nr. 5: "sein nationales Recht anpassen, um sicherzustellen, dass Einreiseverbote im Einklang mit Artikel 11 Absatz 1 der Richtlinie 2008/115/EG erlassen werden." Wurde diese Empfehlung umgesetzt?
  - a. Wenn ja, wann?
  - b. Wenn ja, durch welche konkreten Maßnahmen?
  - c. Wenn nein, warum nicht?
  - d. Wenn nein, durch welche Maßnahmen ist eine Umsetzung der Empfehlung wann geplant?

Seitens des Bundesministeriums für Inneres wurde bereits ein entsprechender Änderungsentwurf des FPG in weiterer Umsetzung der Richtlinie 2008/115/EG vorgeschlagen, welcher sich in koalitionsinterner Abstimmung befindet.

#### Zur Frage 20:

- Empfehlung Nr. 6: "Maßnahmen ergreifen, um die Haftbedingungen in den Haftzentren zu verbessern und insbesondere sicherstellen, dass die Hafteinrichtungen von ihrer Konzeption her den verwaltungsrechtlichen Charakter der Haft widerspiegeln, dass Drittstaatsangehörige grundsätzlich offenen Vollzug genießen, dass mehr Freizeitaktivitäten angeboten und diese häufiger organisiert werden und dass alle Räume und Gemeinschaftsbereiche angemessen möbliert und in guten Zustand sind. Wurde diese Empfehlung umgesetzt?
  - a. Wenn ja, wann?
  - b. Wenn ja, durch welche konkreten Maßnahmen?
  - c. Wenn nein, warum nicht?
  - d. Wenn nein, durch welche Maßnahmen ist eine Umsetzung der Empfehlung wann geplant?

Gemäß § 5a Abs 1 der Anhalteordnung (AnhO) kann die Schubhaft in offenen Stationen vollzogen werden, in denen sich Zellen sowie die dazugehörigen Aufenthalts- und Bewegungsräume in einem eigens abgegrenzten Bereich des Haftraumes befinden und von den Angehaltenen frei aufgesucht werden können (offener Bereich). Erstmals erfolgte eine die Anhalteordnung diesbezüglich ergänzende erlassmäßige Regelung über die Gestaltung des Schubhaftvollzuges in offenen Stationen im Jahr 2015.

Mit Erlass 2022-0.328.953 vom 23. Juni 2022 erfolgte nach vorangegangener Abstimmung mit der Volksanwaltschaft die jüngste Neuverlautbarung der "Standards für den Verwaltungsstraf- und Schubhaftvollzug". Darin wurde unter anderem festgelegt, dass die Zellentüren außerhalb der im jeweiligen Polizeianhaltezentrum festgelegten Nachtruhezeit (§ 8 AnhO) täglich mindestens 10 Stunden, nach dienstlicher Möglichkeit auch länger, offen (unversperrt) zu halten sind. Beginn und Ende dieses Zeitraumes sind festzulegen und jedenfalls auch in den Regelungen über den Tagesablauf (iSd § 1 Abs 3 Z 1 AnhO) ersichtlich zu machen.

Gemäß § 15 Abs 1 AnhO dürfen sich die Angehaltenen angemessen beschäftigen, soweit dies nicht gegen diese Verordnung verstößt oder die Sicherheit gefährdet. Eine dem Justizvollzug vergleichbare Verpflichtung zur Betreuung und Beschäftigung in der Freizeit (siehe § 56 StVG) kennt der polizeiliche Anhaltevollzug nicht (zumal für Schubhäftlinge auch keine Arbeitspflicht besteht) und würde eine solche auch sonst den verwaltungsrechtlichen Charakter der polizeilichen Anhaltung konterkarieren.

Unter Berücksichtigung der pandemiebedingten Einschränkungen infolge des Auftretens von Covid-19 wurden die Landespolizeidirektionen mit Erlass 2020-0.668.439 vom 23. November 2020 außerdem angewiesen, Konzepte für eine geregelte Tagesstruktur und Beschäftigungsmöglichkeiten für die Polizeianhaltezentren zu erarbeiten.

# Zur Frage 21:

- Empfehlung Nr. 7: "die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um zu ermöglichen, dass Besuche im Polizeianhaltezentrum Rossauer Lände und im Polizeianhaltezentrum Hernalser Gürtel in einer Umgebung stattfinden, in der das Recht auf Schutz der Privatsphäre und des Familienlebens gewahrt ist. Wurde diese Empfehlung umgesetzt?
  - a. Wenn ja, wann?
  - b. Wenn ja, durch welche konkreten Maßnahmen?
  - c. Wenn nein, warum nicht?
  - d. Wenn nein, durch welche Maßnahmen ist eine Umsetzung der Empfehlung wann geplant?

Gemäß § 21 Abs 2 AnhO darf jeder Häftling einmal wöchentlich während der behördlich festgelegten Besuchszeit für die Dauer einer halben Stunde Besuch empfangen ("Normalbesuch"). Für den Schubhaftvollzug ist gemäß § 21 Abs 2a AnhO danach zu trachten, die Frequenz und Dauer der Besuchsmöglichkeiten im Interesse der Aufrechterhaltung familiärer und sonstiger persönlicher Bindungen, soweit dies organisatorisch möglich ist, zu erhöhen und auch den Rahmen des Besuchsraums und die Abwicklung der Besuche entsprechend zu gestalten.

Mit dem zuvor bereits erwähnten Erlass 2022-0.328.953 vom 23. Juni 2022 wurde hierzu unter anderem neuerlich verlautbart, dass allen Häftlingen mindestens zweimal wöchentlich ein Besuch für die Dauer einer halben Stunde zu gestatten ist, jedenfalls auch am Samstag oder Sonntag. Diese erweiterten Besuchs-Regelungen wurden erstmals bereits 2018 eingeführt.

#### Zur Frage 22:

- Empfehlung Nr. 8: "sicherstellen, dass inhaftierte Minderjährige ausnahmslos von nichtverwandten Erwachsenen getrennt untergebracht werden, die einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften dahingehend ändern, dass die Verpflichtung zur Bereitstellung altersgerechter Unterkunft und Versorgung auch für Minderjährige über 16 Jahren gilt und seine Praxis diesbezüglich anpassen. Wurde diese Empfehlung umgesetzt?
  - a. Wenn ja, wann?

- b. Wenn ja, durch welche konkreten Maßnahmen?
- c. Wenn nein, warum nicht?
- d. Wenn nein, durch welche Maßnahmen ist eine Umsetzung der Empfehlung wann geplant?

Gemäß §§ 79 Abs 3 FPG und 4 Abs 3 AnhO sind mündige Minderjährige von Erwachsenen (ausgenommen Elternteil oder Erziehungsberechtigte) getrennt anzuhalten bzw. zu verwahren. Dementsprechend werden unbegleitete Minderjährige über 16 Jahren auch im PAZ Hernalser Gürtel nicht gemeinsam mit Erwachsenen in einer Zelle untergebracht.

#### Zur Frage 23:

- Empfehlung Nr. 9: "sicherstellen, dass die Entscheidung, eine Leibesvisitation durchzuführen, nur nach einer Einzelfallprüfung getroffen wird, und die Anwendung weniger einschneidender Methoden in Erwägung ziehen. Wurde diese Empfehlung umgesetzt?
  - a. Wenn ja, wann?
  - b. Wenn ja, durch welche konkreten Maßnahmen?
  - c. Wenn nein, warum nicht?
  - d. Wenn nein, durch welche Maßnahmen ist eine Umsetzung der Empfehlung wann geplant?

Die Personsdurchsuchung gemäß § 40 Sicherheitspolizeigesetz (SPG) ist ihrem Zweck nach von Personsdurchsuchungen im Dienste der Strafrechtspflege (§§ 24 und 139 Strafprozessordnung) zu unterscheiden: Sie dient der Gefahrenabwehr, indem sie Gegenstände zutage bringen soll, mit denen die festgenommene Person ihre eigene körperliche Sicherheit und die körperliche Sicherheit Dritter (inkl. Mithäftlinge) unmittelbar gefährden kann oder welche ihr eine Flucht erleichtern bzw. ermöglichen. Ein Verdacht ist dafür ex lege nicht erforderlich. Im polizeilichen Anhaltevollzug kommt es nach Ausführungen meist aber nur zu einer Durchsuchung der Bekleidung und Suche am Körper des bekleideten Häftlings durch Abtasten bzw. Abstreifen sowie mittels Handsonde. Die mit einer Entblößung verbundene Durchsuchung wird im Sinne der Verhältnismäßigkeit nur nach Bedarfsfeststellung und somit ganz im Sinne der gegenständlichen Anregung "nur nach einer Einzelfallprüfung" durchgeführt.

#### Zur Frage 24:

• Empfehlung Nr. 10: "Maßnahmen ergreifen, um das System für die Überwachung von Rückführungen wirksamer zu gestalten, indem insbesondere auch per Linienflug durchgeführte Rückführungen überwacht werden und die Überwachungstätigkeit auf

alle Phasen der Rückführungsaktion ausgedehnt wird. Wurde diese Empfehlung umgesetzt?

- a. Wenn ja, wann?
- b. Wenn ja, durch welche konkreten Maßnahmen"?
- c. Wenn nein, warum nicht?
- d. Wenn nein, durch welche Maßnahmen ist eine Umsetzung der Empfehlung wann geplant?

In Österreich wird bereits seit dem Jahr 2001 jede Rückführung mittels Charter von einer Menschenrechtsbeobachterin bzw. einem -beobachter begleitet und dahingehend beaufsichtigt. Zusätzlich wird die Volksanwaltschaft über jede begleitete Außerlandesbringung in Kenntnis gesetzt, die in weiterer Folge mit einer Kommission an jeder Rückführung teilnehmen kann. Somit wird die Empfehlung bereits seit Jahren freiwillig umgesetzt.

#### Zur Frage 25:

- In 11252/AB führt Ihr Ministerium "das Bestreben, eine verfassungskonforme Neuregelung zum Einsatz von Kennzeichenerkennungsgeräten" zur erneuten Anbindung des Erkennungssystems an das Schengener Informationssystem, an. Wurde diese Empfehlung mittlerweile umgesetzt?
  - a. Wenn ja, wann?
  - b. Wenn ja, durch welche konkreten Maßnahmen?
  - c. Wenn nein, warum nicht?
  - d. Wenn nein, durch welche Maßnahmen ist eine Umsetzung der Empfehlung wann geplant?

Zur Schaffung einer verfassungskonformen Neuregelung zum Einsatz von Kennzeichenerkennungsgeräten unter Berücksichtigung des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes wurden in meinem Haus bereits entsprechende Vorarbeiten getätigt. Für die tatsächliche Umsetzung der Empfehlung ist eine entsprechende Beschlussfassung des Gesetzgebers erforderlich.

Gerhard Karner